

Für den Bereich Schwarzer Weg, Bgm-Nottberg-Straße, Auf dem Bült sind die Verkehrsanordnungen neu zu regeln.

Zurzeit gilt folgende Verkehrsregelung:

Für den Schwarzen Weg ist zwischen der Einmündung Alter Schwarzer Weg (Höhe Hallenbad) und der Straße Auf dem Bült eine Tonnenbegrenzung von „3,5 to/Anlieger frei“ (Verkehrszeichen VZ 262-3,5 mit dem Zusatzzeichen ZZ 1020-30) angeordnet.

Diese Tonnenbegrenzung wurde seinerzeit beantragt, um den Schwerlastverkehr zu einem torfverarbeitenden Betrieb am Schwarzen Weg zu begrenzen.

An der Einmündung Auf dem Bült/Bgm-Nottberg-Straße ist die Durchfahrt ebenfalls mit dem VZ 262-3,5 und ZZ 1020-30 begrenzt.

Diese Anordnung ist eine Folge, um den Schwerlastverkehr, der den Schwarzer Weg nicht befahren soll, bereits an dieser Stelle umzuleiten, da ansonsten keine Wendemöglichkeit besteht.

Die Straße Auf dem Bült wurde später an den Einmündungen L46/Auf dem Bült und L46 /Emlichheimer Straße mit dem VZ 253 und dem ZZ 1026-35 nur noch für Fahrzeuge bis max. 3,5 to, ausgenommen Lieferverkehr, zugelassen. Im Gegenzug erfolgt für Fahrzeuge über 3,5 to eine Wegweisung über die innerörtliche Entlastungsstraße (VZ 422-30).

Die Anordnung wurde beantragt, weil weiterhin ein großer Anteil des Schwerlastverkehrs die Ortsdurchfahrt, entlang der Schule, Kitas und Pflegeeinrichtungen genutzt hat, um die Fahrtstrecke abzukürzen. Eine Wegweisung über die Entlastungsstraße war erforderlich und wurde entsprechend angeordnet.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung des Neubaugebiets südlich des Schwarzen Weges ist die widersprüchliche/bzw. unklare Verkehrsanordnung in diesem Bereich aufgefallen und hat zu Beschwerden von Anwohnern der Bürgermeister-Nottberg-Straße geführt.

Seitens der Anwohner wurde gefordert, das Durchfahren von Schwerlastverkehr, insbesondere im Rahmen von Bodenaustauscharbeiten im genannten Neubaugebiet, zu verhindern.

Da aufgrund der oben beschriebenen Beschilderung das Neubaugebiet für Anlieger nur zu erreichen ist, indem eine der tonnenbegrenzten Straßen mit dem Zusatz „Anlieger frei“ befahren wird, besteht hier eine Wahlfreiheit des Verkehrsteilnehmers.

In einer Anfrage zu diesem Sachverhalt sowie der Frage nach der Übernahme anfallender Straßenunterhaltungs- und Ausbaurkosten haben sich 12 Anwohner und Gewerbebetriebe an die Verwaltung gewandt. Die inzwischen erfolgte Antwort wurde in einem persönlichen Gespräch am 31.08.2022 näher erläutert.

Die Anwohner vertraten weiterhin den Wunsch, die Tonnenbeschränkung aufrechtzuerhalten, um zum einen Beschädigungen aufgrund von Schwerlastverkehr an der Straße zu verhindern und zum anderen für größere Verkehrssicherheit zu sorgen, die bei einer starken verkehrlichen Belastung durch LKW und landwirtschaftlichen Verkehr für Radfahrer, Kinder und Senioren gefährdet sei.

Rechtlich betrachtet ist hierzu festzustellen, dass die Bgm-Nottberg-Straße gemäß dem gültigen Bebauungsplan Nr. 73, Teilbereich B „Zwischen Bült und Reithorn“ entsprechend ihrer

Bedeutung und Funktion als Verbindungsstraße zwischen Schwarzer Weg und der Straße Auf dem Bült festgesetzt wurde.

Der Ausbau erfolgte seinerzeit nach der RStO 01 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen). Die Bgm-Nottberg-Straße wurde nach Bauklasse III ausgebaut; das entspricht der Belastung einer Verbindungsstraße bzw. Sammelstraße und ist geeignet auch Schwerlastverkehr zu tragen.

Ein ebenso tragfähiger Ausbau ist beim Schwarzen Weg vorhanden. Die Erforderlichkeit einer Tonnenbeschränkung wird wegen des torfverarbeitenden Betriebes nicht mehr gesehen.

Aus den genannten Gründen könnte aus Sicht der Verwaltung für eine eindeutige Verkehrlenkung die Tonnenbeschränkung auf dem Schwarzen Weg und der Bgm-Nottberg-Straße komplett zurückgenommen werden.

Dafür spricht weiterhin, dass

- dem Schwarzen Weg die Bedeutung einer Ortsverbindungsstraße zwischen dem Geschäfts- und Dienstleistungszentrum und dem Ortsteil Twist Bült zukommt, womit die Straße auch die Erschließung der angrenzenden Wohngebiete übernehmen sollte.
- bei einem Ausbau des Schwarzen Weges die Beschränkung der Straße eine Förderung aus GVFG-Mitteln verhindern könnte.
- die Wegweisung und das Durchfahrverbot für Schwerlastverkehr den Durchgangsverkehr bereits an der innerörtlichen Entlastungsstraße ableitet, und nur den Anliegerverkehr in den Ortsteil Twist-Bült zulässt.